



Änderung des Sicherstellungsstatuts – Umsetzung des Beschlusses der Vertreterversammlung zur Erhöhung des Strukturfonds von 0,1 auf 0,2 Prozent der MGV ab dem 01.07.2019

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die vorgeschlagenen Änderungen im Sicherstellungsstatut der KV Thüringen. Die Änderungen ergeben sich aus dem am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) und der durch die Vertreterversammlung am 22.05.2019 beschlossenen Erhöhung des Strukturfonds und betreffen folgende Punkte:

Strukturfonds – Teil I

- § 1 - Erhöhung des Strukturfonds von 0,1 auf 0,2 % - Beschluss der Vertreterversammlung 22.05.2019 vollständige Verwendung der Mittel ist sicherzustellen – TSVG - § 105 Abs. 1a S. 4 SGB V
Bericht über Mittelverwendung ist zu veröffentlichen – TSVG - § 105 Abs. 1a S. 5 SGB V
- § 11 - Klarstellung, dass Stiftung Mittel aus dem Strukturfonds zur Finanzierung der Förderung der Ausbildung und Vergabe von Stipendien zur Verfügung gestellt werden können
- § 14 - Neuaufnahme, Strukturfondsmittel können für den Betrieb von Terminservicestellen verwendet werden - TSVG - § 105 Abs. 1a S. 3 Nr. 7 SGB V
- § 15 - Förderung von Eigeneinrichtungen wurde in den Strukturfonds überführt, war bisher im Punkt III – sonstige Sicherstellungsmaßnahmen - enthalten
- § 16 - Neuaufnahme, KV hat Sicherstellungszuschläge in unterversorgten Gebieten bzw. Gebieten mit lokalem Versorgungsbedarf zu zahlen - TSVG - § 105 Abs. 4 SGB V

Weiterbildungsfonds – Teil II

- § 4 Aufnahme der Förderung von Kinder- und Jugendärzten im Rahmen der gesetzlichen Förderung - TSVG - § 75a Abs. 9 S. 2 SGB V

Streichung von Teil III – sonstige Sicherstellungsmaßnahmen

Das geänderte Sicherstellungsstatut soll zum 01.10.2019 in Kraft und damit an die Stelle des bisher geltenden Sicherstellungsstatuts treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Sicherstellungszulage an den Brückentagen zum Jahresende

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes, eine Sicherstellungszulage an die Ärzte zu zahlen, die an den Brückentagen zum Jahresende (23.12./27.12./30.12.2019) zur Entlastung des Sitzdienstes ihre Praxen öffnen.

Alle Ärzte, die die Praxisöffnung an den genannten Brückentagen bei der KV im Vorfeld bis spätestens 06.12.2019 melden, erhalten eine Sicherstellungszulage pro Stunde in Höhe von 40,00 €, die mit der Restzahlung IV/2019 ausgezahlt wird. Die Stundenvergütung wird pro Tag auf maximal 7 Stunden festgelegt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Änderung der Bereitschaftsdienstordnung

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die vorgeschlagenen Änderungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen infolge einer BSG-Entscheidung vom 13.02.2019 und redaktioneller Anpassungen.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte:

Konsequenz aus der BSG-Entscheidung:

- Teilnahmeverpflichtung (§ 4 Abs. 1)
 - Streichung der Vertragsärzte im Jobsharing (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V)
 - Streichung der angestellten Ärzte im Jobsharing (§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V)
 - Streichung der Zweigpraxisinhaber aus anderen KV-Bereichen (§ 24 Abs. 3 Satz 6 Ärzte-ZV)
 - Aufnahme von angestellten Ärzten, die bei Vertragsärzten/MVZ in anderen KV-Bereichen angestellt sind, aber in Thüringen im Rahmen eines Versorgungsauftrages tätig sind (§ 24 Abs. 3 Satz 8 Ärzte-ZV)
- Einteilung (§ 5 Abs. 4)
 - Streichung der Ärzte im Jobsharing und Zweigpraxisinhaber

redaktionelle Änderungen:

- Teilnahmeverpflichtung (§ 4 Abs. 3)
 - Nachweis eines polizeilichen Führungszeugnisses bei freiwillig am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten
- Einteilung (§ 5 Abs. 9)
 - Konkretisierung der Regelung zur Übernahme von Diensten in direkter Folge

Die geänderte Bereitschaftsdienstordnung soll zum 01.10.2019 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Bereitschaftsdienstordnung treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Weiterentwicklung des Honorarverteilungsmaßstabes

Der Vorstand wird beauftragt, im Vorfeld einer geplanten Zusammenlegung der Kapitel 7 und 18 zu einem Honorartopf in einer Simulationsrechnung die möglichen Auswirkungen auf die Honorarveränderung der einzelnen Fachgruppen darzustellen und zur nächsten Vertreterversammlung vorzutragen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Aktueller Sachstand Telematikinfrastruktur

Die Vertreterversammlung verabschiedet die Resolution „Keine Sanktionen für Ärzte und Psychotherapeuten!“. Die Resolution ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Beschluss ergeht mit zwei Stimmenthaltungen.